

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z18.100TP9/0016-I 7/2019

Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht

GGG-Richtlinie TP 9 – Ermäßigung und Befreiung

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum Gerichtsgebührengesetz (GGG) und zum Gerichtlichen Einbringungsrecht (GEG) dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Rechte und Pflichten, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Diese Richtlinie befasst sich mit Ermäßigungen und Befreiungen bei der Grundbucheintragungsgebühr. Weitere Aspekte bei der Vorschreibung von Grundbuchsgebühren werden späteren Richtlinien vorbehalten.

A. Allgemeines

1. TP 9 GGG regelt die Höhe der Gebühren für **Grundbuchsachen** und behandelt in lit. a die Eingabengebühr, in lit. b die Eintragungsgebühr, in lit. d die Gebühr für Grundbuchsauszüge, die bei Gericht beantragt werden, und in lit. e die Grundbuchsabfragen über Verrechnungsstellen und bei Notaren. Die Gebühren für Abschriften aus der Urkundensammlung bestimmen sich hingegen nach TP 15 GGG. Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen im Hinblick auf TP 9 sind sowohl im GGG als auch außerhalb dieses Gesetzes geregelt.

2. Zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung zählt regelmäßig, dass sie „*eingangs der Eingabe unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage*“ in Anspruch genommen wird (siehe §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 GGG sowie § 7 der Grundbuchsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 511/2013 - GGv). Dazu judiziert der VwGH in ständiger Rechtsprechung, dass die Unterlassung des Hinweises auf die gesetzliche Grundlage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gebührenpflicht keine Präklusion bewirkt und daher im Vorschreibungsverfahren (bei Entrichtung der Gerichtsgebühr ohne Zahlungsauftrag noch im Rückzahlungsverfahren) nachgeholt werden kann (VwGH 1358/57; 86/16/0026; 87/16/0072; 89/16/0117; 89/16/0122; 90/16/0191; 2004/16/0193; 2011/16/0243)¹.

3. Dagegen führt eine erst nach dem für die Entstehung der Gebührenschild maßgeblichen Zeitpunkt eingetretene Voraussetzung einer Gebührenbefreiung nicht zum Erlöschen der bereits entstandenen Gebührenschild (VwGH 93/16/0114; 94/16/0168; 96/16/0042; 2000/16/0038). Dies gilt insbesondere bei behördlichen Zusicherungen wie z. B. nach dem Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG) und dem Wohnbauförderungsgesetz (WFG) 1984.

4. Eine einheitliche Grundbucheintragung kann nicht in einen gebührenpflichtigen und einen gebührenbefreiten Teil aufgespalten werden. Es kommt auf das maßgebende Überwiegen des begünstigten oder nichtbegünstigten Teiles an (VwGH 91/16/0087).

B. Ermäßigung nach TP 9 Anmerkung 6 GGG

5. Wird die Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 1 (Eintragungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes) oder Z 3 (Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes) GGG durch Abbuchung und Einziehung entrichtet, so ermäßigt sich diese Gebühr um 22 Euro. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes sind von dieser Gebührenermäßigung nicht umfasst.

6. Eine Einziehung der Eintragungsgebühr ist nur in denjenigen Fällen möglich, in denen keine gemeinsame Selbstberechnung und Einzahlung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr beim Finanzamt erfolgt. Die praktische Bedeutung dieser Ermäßigung ist daher seit der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die gemeinsame Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr im Juli 2015 gering.

¹ Nach der Entscheidung Ro 2015/16/0023 soll allerdings die erstmalige explizite Inanspruchnahme einer Ermäßigung in einer Beschwerde an das BVwG verspätet sein.

7. Anmerkung 6 gewährt für eine fällig gewordene Gebührenschild, die grundsätzlich mit einem Zahlungsauftrag vorzuschreiben wäre, eine einmalige Ermäßigung (BVwG W183 2139244-1/2E).

8. Die Ermäßigung ist daher auch dann nur einmal zu gewähren, wenn ein Erwerber die Eintragung des Eigentumsrechts in verschiedenen Einlagezahlen in einem Antrag begehrt, weil ihm in diesem Fall die gesamte Eintragungsgebühr mit einem Zahlungsauftrag vorzuschreiben wäre.

9. Stellen hingegen zwei oder mehrere Käufer einer Liegenschaft einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung ihrer Eigentumsrechte an ihren Liegenschaftsanteilen, so kommt bei Entrichtung durch Abbuchung und Einziehung die Ermäßigung jedem von ihnen zugute. Für jeden Erwerber wäre ein eigener Zahlungsauftrag zu erlassen, den sich die Justizverwaltung bei Entrichtung durch Abbuchung und Einziehung erspart. Bei Erwerb jeweils eines Hälfteanteils einer Liegenschaft, wobei ein gemeinsamer Antrag beim Grundbuchsgericht für beide Erwerber gestellt und dem Notar eine Einziehungsermächtigung für die Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 1 GGG erteilt wurde, ist der Ermäßigungsbetrag somit pro Hälfteigentümer und Gebührenschild einmal abzuziehen.

C. Begünstigungen nach § 26a GGG für Familien oder Unternehmen

10. § 26a GGG begünstigt bestimmte Transaktionen, indem die Bemessungsgrundlage herabgesetzt wird. Die Bestimmung ist sowohl auf entgeltliche als auch auf unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen anzuwenden. Auch wenn § 26a GGG dem Wortlaut nach auf die Übertragung von Liegenschaften abstellt, gelten die Begünstigungen dieser Bestimmung bei Vorliegen der entsprechenden übrigen Voraussetzungen auch für die Übertragung von Baurechten und Superädifikaten.

1 § 26a Abs. 1 Z 1 – Übertragungen im Familienkreis

11. Der begünstigte Familienkreis nach § 26a Abs. 1 Z 1 GGG setzt sich aus Angehörigen von vier Gruppen zusammen:

- Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten (erste Fallgruppe);
- Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie (zweite Fallgruppe, das sind insbesondere Eltern, Kinder, (Ur-)Großeltern, (Ur-)Enkel sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner);
- Stief-, Wahl- oder Pflegekinder und deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner (dritte Fallgruppe) sowie

- Geschwister, Nichten und Neffen (vierte Fallgruppe).

12. In der ersten und zweiten Fallgruppe sind Übertragungen in beide Richtungen begünstigt, in der dritten und vierten Fallgruppe nur die Übertragung „nach unten“ (z. B. an das Kind oder an den Neffen), nicht aber die Übertragung „nach oben“ (z. B. vom Pflegekind an die Pflegeeltern, vom Neffen an die Tante). Einen Sonderfall stellen Stiefkinder dar, die sowohl von der zweiten als auch von der dritten Fallgruppe erfasst werden (siehe dazu Rz 20 f.).

13. Der von § 26a GGG begünstigte Familienkreis deckt sich im Wesentlichen mit jenem des § 364c ABGB, der die dingliche Wirkung eines im Grundbuch eingetragenen Veräußerungs- und Belastungsverbot regelt (ErläutRV 1984 BlgNR 24. GP 7). Daher kann zur Beantwortung gewisser Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der vier Fallgruppen des § 26a Abs. 1 Z 1 GGG auf die Bestimmungen des ABGB bzw. die Rechtsprechung zu § 364c ABGB zurückgegriffen werden.

14. Es besteht keine Gebührenermäßigung nach § 26a GGG, wenn eine Liegenschaft (oder Liegenschaftsanteile) nicht an nahe Angehörige, sondern an Personengesellschaften naher Angehöriger übertragen wird. Die Übergabe einer Liegenschaft an die von den Kindern der Übergeberin gegründete Personengesellschaft erfüllt daher keinen Tatbestand des § 26a GGG (BVwG G314 2209981-1/2E).

a) Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten (erste Fallgruppe)

Zeitpunkt der Übertragung durch Ehegatten oder eingetragenen Partner

15. Die Übertragung der Liegenschaft muss während aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft erfolgen oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft stehen. Für die Frage, ob eine Übertragung in einem solchen Zusammenhang steht, kommt es nicht auf eine bestimmte Frist an. Wenn etwa eine Übertragung in einem Vergleich aus Anlass einer Scheidung vereinbart wurde, kann die Verbücherung dieses Scheidungsvergleichs selbst mehrere Jahre später noch immer im Zusammenhang mit der Ehescheidung stehen.

Lebensgefährten

16. Da auch Liegenschaftsübertragungen an Lebensgefährten von § 26a GGG erfasst werden, besteht hier eine Erweiterung im Vergleich zu § 364c ABGB.

17. Unter Berücksichtigung des der Verwaltungsvereinfachung dienenden Grundsatzes der Anknüpfung an formale äußere Tatbestände setzt die Gebührenbegünstigung grundsätzlich (siehe aber Rz 18) einen aktuellen oder früheren **gemeinsamen Hauptwohnsitz** der Lebensgefährten voraus. Bei einem früheren gemeinsamen Hauptwohnsitz muss die

Liegenschaftsübertragung zumindest im zeitlichen Nahebereich dazu erfolgt sein. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn zwischen der Aufhebung der Lebensgemeinschaft und der Liegenschaftsübertragung noch ein klar erkennbarer Zusammenhang besteht, etwa wenn die Liegenschaftsübertragung innerhalb eines Jahres nach Aufhebung des gemeinsamen Hauptwohnsitzes erfolgt (ErläutRV 1984 BlgNR 24. GP 7). Diese Jahresfrist ist aber nur als Indiz zu verstehen; wenn die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt der Übertragung noch aufrecht ist, so kann ein früherer gemeinsamer Hauptwohnsitz auch länger zurückliegen.

18. Dass die Lebensgefährten einen Wohnsitz zum gemeinsamen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht haben, kann durch eine Meldebestätigung des gemeinsamen Hauptwohnsitzes indiziert sein. Die Lebensgefährten können aber auch mit anderen Mitteln bescheinigen, dass sie einen Wohnsitz zum gemeinsamen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht haben und die Lebensgemeinschaft bis zur Übertragung der Liegenschaft im Zuge der Auflösung der Lebensgemeinschaft bestanden hat (BVwG W214, 2113690-1/5E).

19. Anders als bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft, bei denen die Übertragung auch „im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft)“ begünstigt ist (z. B. in einem Aufteilungsverfahren nach den §§ 81 ff. EheG), setzt die Begünstigung bei der Lebensgemeinschaft nach dem Gesetzeswortlaut voraus, dass die **Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt der Übertragung noch aufrecht** war. Eine derartige, streng am Wortlaut haftende Auslegung würde allerdings eine Ungleichbehandlung bewirken. Daher kann die Begünstigung auch dann gewährt werden, wenn das ursprüngliche Bestehen einer Lebensgemeinschaft und ein Zusammenhang mit der Auflösung der Lebensgemeinschaft nachgewiesen werden.

b) Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie (zweite Fallgruppe)

20. Gemäß § 40 ABGB ist die **Schwägerschaft** die Verbindung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten. Schwägerschaft besteht auch zwischen einem eingetragenen Partner und den Verwandten des anderen eingetragenen Partners (§ 43 Abs. 3 EPG). Damit sind mit einer Person einerseits die Ehegatten (eingetragenen Partner) ihrer Kinder und Eltern (in gerader Linie) verschwägert und andererseits auch die Eltern und Kinder (in gerader Linie) ihres Ehegatten (eingetragenen Partners). Eine Schwägerschaft in gerader Linie besteht somit auch zu einem Stiefkind (Kind des Ehegatten oder eingetragenen Partners), weshalb es einer gesonderten Erwähnung des Stiefkindes in der dritten Fallgruppe des § 26a Abs. 1 Z 1 GGG eigentlich nicht bedürfte.

21. Die Übertragungen zwischen diesen Personen sind in beide Richtungen begünstigt. Auch die Übertragung vom Stiefkind an den Stiefelternteil (Ehegatte oder eingetragener Partner des Elternteils) ist somit begünstigt. Wenn jedoch ein Eigentümer eine Liegenschaft dem

Stiefkind seines Stiefkindes überträgt, liegt keine Schwägerschaft vor, weil diese nur die Verbindung zu Verwandten des anderen Ehegatten (eingetragenen Partners) ist.

22. Mit den Kindern der Lebensgefährten oder den Lebensgefährten der Kinder besteht keine Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne des § 26a Abs. 1 Z 1 GGG. Auch mit Pflegekindern des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, die dieser in die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft „mitgebracht“ hat, besteht keine Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne des § 26a Abs. 1 Z 1 GGG.

Bestehen der Schwägerschaft im Zeitpunkt der Eintragung

23. Die Frage, ob die Schwägerschaft mit der Auflösung der ihr zugrundeliegenden Ehe erlischt, ist nicht im Gesetz geregelt. Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, dass Stiefkinder mit Beendigung der die Schwägerschaft vermittelnden Ehe nicht mehr zum Kreis der in § 364c letzter Satz ABGB genannten Personen zu zählen sind (RIS-Justiz RSo130578, RSo124550). Dies wird daher auch für die Begünstigung nach § 26a GGG vertreten. Zur Übertragung an Stiefkinder bei Tod oder Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft siehe Rz 29 ff.

c) Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner (dritte Fallgruppe)

Auslegung der Wortfolge „deren Kinder“

24. § 42 ABGB regelt, dass unter dem Begriff „Kinder“ alle Verwandten in absteigender Linie begriffen werden. Der Begriff erfasst nicht zwangsläufig auch Wahl-, Stief- und Pflegekinder. Im Vergleich zu § 364c ABGB erweitert § 26a GGG den Kreis der begünstigten Angehörigen um Lebensgefährten, Geschwister und deren Kinder sowie die Kinder der Stief-, Wahl- und Pflegekinder. Die Erweiterung des Angehörigenkreises sollte eine Übergabe des Familienvermögens erleichtern, insbesondere, wenn in gerader Linie keine Nachkommen vorhanden sind. Diese Begünstigung soll allerdings nur im engen Familienkreis greifen (ErläutRV 1984 BlgNR 24. GP 7). Hätte sie auch den Stief-, Wahl- und Pflegekindern der Stief-, Wahl- und Pflegekinder gewährt werden sollen, so hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich geregelt.

Als Kindern von Stief-, Wahl- und Pflegekindern in § 26a GGG können daher nur deren **leibliche Kinder** verstanden werden. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hegt jedoch keine Bedenken dagegen, die Begünstigung **auch Wahlkindern von Stief-, Wahl- und Pflegekindern** zu gewähren (siehe dazu auch Rz 34 ff):

25. Gemäß § 197 Abs. 1 ABGB entstehen zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch Abstammung begründet werden. Das bedeutet, dass die familienrechtlichen Beziehungen eines Wahlkindes zu den Wahleltern dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechen, also Verwandtschaft entsteht. Durch diese „starke Adoption“ soll das rechtliche Annahmeverhältnis der „natürlichen“ Familie möglichst nachgebildet werden. Das Wahlkind erlangt durch die Adoption die volle Rechtsstellung eines leiblichen Kindes auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechtes. Das kann auch im Gerichtsgebührenrecht nicht anders sein.

Übertragung an ein volljähriges Pflegekind

26. Pflegeeltern sind nach § 184 ABGB Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.

27. Zwei Kriterien müssen vorliegen: Zum einen müssen die Pflegeeltern die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise ausüben, und zum anderen muss ein der leiblichen Elternschaft nahekommendes Eltern-Kind-Verhältnis bestehen oder angestrebt werden. Die Pflegeelternschaft kann – siehe § 185 Abs. 1 ABGB – auch von einer Einzelperson ausgeübt werden. Die Pflegeelternschaft kann auf einem ausdrücklichen Vertragsverhältnis mit dem Obsorgeberechtigten bzw. mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes beruhen. Sie ist jedoch nicht zwingend an ein vertragliches Verhältnis geknüpft und kann auch aus faktischen Umständen resultieren. Dadurch bleibt das Obsorgeverhältnis zu anderen Personen unberührt. Den Pflegeeltern steht die Obsorge nur dann zu, wenn sie ihnen gemäß § 185 ABGB übertragen wurde.

28. In der bisherigen Praxis der Vorschreibungsbehörden wurde die Begünstigung des § 26a GGG gegenüber volljährigen ehemaligen Pflegekindern akzeptiert.

Übertragung an Stiefkinder nach Beendigung der Ehe bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

29. Der OGH hat in der Entscheidung 2 Ob 34/15m ausgesprochen, dass nach Beendigung der der Schwägerschaft zugrundeliegenden Ehe die „Stiefkinder“ nicht mehr zum Kreis der in § 364c ABGB genannten Personen zählen. Wird dies auch für die Auslegung des § 26a GGG vertreten (Rechtsprechung dazu existiert bislang nicht), so kommt die Begünstigung dem (ehemaligen) Stiefkind nach der Scheidung des leiblichen Elternteiles und dem Stiefelternteil oder dem Tod des Stiefelternteiles nicht mehr zu. Allerdings erkennt die Praxis teilweise die Begünstigung auch bei ehemaligen Stiefkindern an. Dagegen bestehen aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine Einwände.

Liegenschaftserwerb im Zusammenhang mit dem Tod eines Stiefelternteils

30. Liegenschaftsübertragungen, die unmittelbar durch den Tod des Stiefelternteils bewirkt werden (Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall), erfolgen noch im Familienverband des § 26a GGG. Bei solchen Vorgängen kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Zeitpunkt des Erwerbes das Stiefkindverhältnis bereits beendet war. Die Begünstigung kann also in einem solchen Fall gewährt werden.

31. Wenn hingegen der Stiefelternteil verstirbt und das Stiefkind ein Grundstück aus der Verlassenschaft erwirbt, war zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung das Stiefkindverhältnis durch den Tod des Stiefelternteils bereits aufgelöst.

d) Geschwister, Nichten oder Neffen (vierte Fallgruppe)

32. Über den Angehörigenbegriff des § 364c ABGB hinaus sollen auch Übertragungen an Geschwister, Nichten und Neffen des Überträgers (nicht aber an deren Ehegatten oder Partner) begünstigt werden. Damit soll der Übergang des Vermögens in der Familie auch dann erleichtert werden, wenn dies in gerader Linie nicht möglich ist.

Übertragung zwischen Halbgeschwistern

33. Auch Halbgeschwister sind „Geschwister“ im Sinn des Gesetzes, sodass auch zwischen ihnen die Übertragung von Liegenschaften begünstigt ist.

Übertragung zwischen Adoptivgeschwistern

34. Gemäß § 197 Abs. 1 ABGB entstehen zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch Abstammung begründet werden. Durch die „starke Adoption“ soll das rechtliche Annahmeverhältnis möglichst der „natürlichen“ Familie nachgebildet werden. Das Wahlkind erlangt durch die Adoption die volle Rechtsstellung eines leiblichen Kindes auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechtes.

35. Der VwGH vertritt zu § 7 Abs. 1 III Z 3 ErbStG 1955 die Auffassung, dass auch Adoptivgeschwister unter den Begriff der „voll- und halbbürtigen Geschwister“ fallen (VwGH 87/16/0038). Eine steuerlich differenzierte Behandlung von Adoptivgeschwistern würde der Absicht des Gesetzgebers, Wahlkinder und leibliche Kinder gleich zu behandeln, widersprechen.

36. Adoptivgeschwister fallen sohin unter den Begriff „Geschwister“ im Sinn des § 26a GGG: Übertragungen zwischen ihnen sind daher ebenfalls begünstigt.

Übertragung zwischen Stiefgeschwistern

37. Gemäß § 40 ABGB ist die Schwägerschaft die Verbindung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten. Schwägerschaft besteht auch zwischen einem eingetragenen Partner und den Verwandten des anderen eingetragenen Partners (§ 43 Abs. 3 EPG). Stiefeltern sind daher (sofern das Stiefverhältnis durch Eheschließung oder eingetragene Partnerschaft begründet wird) mit ihrem Stiefkind verschwägert. Andere Stiefangehörige (wie Stiefgeschwister) sind mit dem Stiefkind weder verwandt noch verschwägert. Stiefgeschwister des Erblassers sind daher auch nicht erbberechtigt. Auch in anderen Gesetzen, die – je nach ihrem Zweck – einen über die Verwandtschaft hinausgehenden „Beziehungsradius“ definieren, werden Stiefgeschwister nicht vom Angehörigenbegriff erfasst (vgl. etwa § 72 StGB).

38. Stiefgeschwister fallen somit nicht unter den Begriff „Geschwister“ im Sinn des § 26a GGG, sodass die Übertragung von Liegenschaften zwischen ihnen nicht begünstigt ist.

2 § 26a Abs. 1 Z 2 – Gesellschaftsrechtliche Übertragungen

39. § 26a Abs. 1 Z 2 enthält drei begünstigte Fallgruppen:

- Übertragung einer Liegenschaft aufgrund eines Vorgangs nach dem Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991 (erste Fallgruppe);
- Erwerbsvorgang zwischen Gesellschafter und Gesellschaft (zweite Fallgruppe) und
- Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft (dritte Fallgruppe)

a) Übertragung einer Liegenschaft im Rahmen einer Umgründung (erste Fallgruppe)

40. Durch das Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 38/2019 (ZZRÄG 2019), wurde die Aufzählung der einzelnen Tatbestände der Umgründung (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder Zusammenschluss von Gesellschaften) durch einen Verweis auf das Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) ersetzt, um klarzustellen, dass die bisher aufgezählten Begriffe den dazu im UmgrStG vorgenommenen Definitionen entsprechen. Diese neue Fassung trat mit 23. Mai 2019 in Kraft. Eine inhaltliche Änderung ist damit aber nicht verbunden, weil alle bisher einzeln angeführten Umgründungstatbestände im Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) definiert sind.

41. Für das Vorliegen einer Einbringung schadet es nicht, wenn eine Bilanz fehlt. Das Einbringen einer bloßen Liegenschaft, die für sich allein keinen Teilbetrieb bildet, ist von der ersten Fallgruppe nicht erfasst, kann aber nach der zweiten Fallgruppe begünstigt sein.

42. Das Ziel der ersten Fallgruppe liegt darin, „*Strukturänderungen bei Gesellschaften*“ insoweit zu begünstigen, dass sie durch die dabei notwendigen Liegenschaftsübertragungen nicht behindert werden (ErläutRV 1984 BlgNR 24. GP 7). Nach den Erläuterungen sollen auch die Mittelzuführung und die Mittelrückführung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft begünstigt werden. Obwohl der Begriff „Gesellschaft“ nicht auch andere Körperschaften umfasst (siehe dazu Rz 43), wurde die Begünstigung beim bisherigen Verein der Zeugen Jehovas, der in einer Körperschaft öffentlichen Rechts aufgegangen ist, akzeptiert. Ebenso kommt beim Zusammenschluss zweier Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich eine Begünstigung nach § 26a Abs. 1 Z 2 GGG in Betracht.

b) Übertragung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft (zweite Fallgruppe)

Begriff „Gesellschaft“

43. Prinzipiell erfasst der Begriff „Gesellschaft“ nur (teil-)rechtsfähige Personen- und Kapitalgesellschaften, nicht auch andere Körperschaften. Die Vermögenszuführung an eine Privatstiftung ist daher nicht begünstigt (VwGH Ro 2016/16/0019). Auch die Übertragung einer Liegenschaft durch eine Privatstiftung an einen Stiftungsbegünstigten ist kein dem Erwerbsvorgang zwischen Gesellschaft und Gesellschafter vergleichbarer Tatbestand.

Direktes Gesellschafter-Gesellschaftsverhältnis

44. Veräußert eine GmbH & Co KG eine Liegenschaft an die Gesellschafterin der Komplementärin und der Kommanditistin (jeweils GmbHs), kommt die Begünstigung nicht zur Anwendung, weil hier kein direktes Gesellschafter-Gesellschaftsverhältnis besteht. Nur die Komplementär-GmbH und die Kommanditist-GmbH, nicht aber auch deren Gesellschafter selbst, sind Gesellschafter der veräußernden GmbH & Co KG.

Einbringung einer „nackten Liegenschaft“ von der Großmutter- in eine Enkelgesellschaft

45. Fraglich ist, ob die Einbringung einer „nackten Liegenschaft“ von der Großmutter- in eine Enkelgesellschaft begünstigt ist. Der erste Fall des § 26a Abs. 1 Z 2 GGG ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Einbringung „von Gesellschaften“ handelt; beim zweiten Fall ist fraglich, ob auch ein „mittelbarer“ Gesellschafter von der Begünstigung umfasst ist. Handelt es sich um eine Einlage „societatis causa“, wird sie nach dem Gleichheitsgrundsatz zu begünstigen sein, wenn der Sachverhalt etwa mit einer Abspaltung zur Aufnahme in die Enkelin vergleichbar ist.

c) Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft (dritte Fallgruppe)

46. Dieser Fall ist mit der ersten Fallgruppe verwandt. Bei Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft kommt es zu einer „Anwachsung“ nach § 142 UGB. Das Vermögen der Personengesellschaft geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten verbleibenden Gesellschafter über. Wenn im Grundbuch eine GmbH & Co KG eingetragen ist, und die GmbH als Komplementärin letzte verbleibende Gesellschafterin ist (weil etwa der Kommanditist seinen Anteil auf die GmbH überträgt), dann ist die Eintragung der GmbH als übernehmende Gesellschafterin gebührenrechtlich begünstigt.

3 § 26a Abs. 1 – begünstigte Erwerbsskette

47. § 26a Abs. 1 GGG behandelt in den beiden letzten Sätzen die Frage, zwischen welchen Personen bei einer Rechtserwerbsskette, bei der nur der letzte Erwerber eingetragen wird („**Sprungeintragung**“), das Rechtsverhältnis vorliegen muss, das nach Abs. 1 begünstigt ist.

49. § 26a Abs. 1 GGG enthält zwei Fälle, in denen eine begünstigte Erwerbsskette vorliegt, nämlich

- ein begünstigtes Verhältnis zum eingetragenen Vorberechtigten (erster Fall) und
- ein begünstigtes Verhältnis zwischen allen Erwerbern in der Erwerbsskette (zweiter Fall)

a) Begünstigtes Verhältnis zum eingetragenen Vorberechtigten (erster Fall)

49. Für die Frage, ob eine begünstigte Übertragung vorliegt, ist auf das Verhältnis zwischen dem eingetragenen Vorberechtigten und jener Person abzustellen, zu deren Gunsten das Recht eingetragen werden soll.

50. Wenn etwa ein Sohn von seiner Mutter eine Liegenschaft erwirbt und diese an einen Dritten verkauft, ist auf das Verhältnis zwischen der Mutter und dem Dritten abzustellen, die Begünstigung liegt dann nicht vor. Verkauft hingegen die Mutter an den Dritten und dieser an deren Sohn, so kann die Begünstigung in Anspruch genommen werden.

b) Begünstigtes Verhältnis zwischen allen Erwerbern in der Erwerbsskette (zweiter Fall)

51. Gemäß § 26a Abs. 1 letzter Satz GGG wird auch jener Fall begünstigt, in dem das begünstigte Verhältnis zwischen allen Erwerbern in der Erwerbsskette vorliegt. Dann spielt es auch keine Rolle, ob zwischen dem letzten Erwerber und dem eingetragenen Vorberechtigten ein solches Verhältnis besteht.

52. Wenn etwa eine Mutter von ihrem Kind eine Liegenschaft erwirbt und diese dann an ihre Schwester verläuft, so ist der Vorgang nach dem ersten Fall nicht begünstigt, weil ein Erwerb zwischen dem Kind und seiner Tante nicht begünstigt ist. Da aber sowohl die Übertragung vom

Kind an seine Mutter als auch die Übertragung von der Mutter an ihre Schwester privilegiert wären, kommt die Begünstigung des zweiten Falls zur Anwendung.

53. Das ZZRÄG 2019 hat klargestellt, dass sich der zweite Fall nur auf die Übertragung zwischen natürlichen Personen bezieht. Es muss zwischen allen Erwerbern in der Erwerbskette ein begünstigtes Verhältnis nach § 26a Abs. 1 Z 1 vorliegen. Die Begünstigung kann also nicht dadurch erreicht werden, dass zwei Personen, die zueinander nicht im begünstigten Verhältnis der Z 1 stehen, zum Erwerb von Liegenschaftsvermögen eine gemeinsam gegründete Personengesellschaft „dazwischenschalten“.

54. Bei einer Erwerbskette vom Verstorbenen als bürgerlichem Voreigentümer auf die noch nicht eingetragene Verlassenschaft und weiter auf die von den Erben gegründete KG als Verbücherungswerberin liegt kein Anwendungsfall des § 26a GGG vor (VwGH Ro 2018/16/0019 und weitere Erkenntnisse). Der erste Übertragungsvorgang vom Erblasser auf die Verlassenschaft, bei der es sich zwischen Erbfall und Einantwortung um eine juristische Person handelt, stellt nämlich keinen nach § 26a GGG privilegierten Erwerbsvorgang dar, sodass schon aufgrund dessen die gerichtsgebührenrechtliche Begünstigung der gesamten Erwerbskette ausgeschlossen ist.

D. Gebührenbefreiung nach § 25 Abs. 4 GGG

55. Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechts und des Baurechts durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 44 Abs. 1, 45, 46 und 47 BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen, sind von der Eintragungsgebühr nach der TP 9 lit. b Z 1 bis 3 befreit, wenn der die Eintragungsgrundlage bildende Erwerb unentgeltlich ist. Ob ein unentgeltlicher Erwerb vorliegt, ist nach § 7 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG 1987) zu beurteilen.

56. Die Voraussetzungen der §§ 34 bis 44 Abs. 1, 45, 46 und 47 BAO müssen von der Abgabenbehörde nachweislich anerkannt worden sein. Das wird in erster Linie eine Bestätigung des Finanzamts sein, dass keine Grunderwerbsteuer wegen Vorliegens der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Z 3 GrEStG 1987 erhoben wurde. Ein solcher Nachweis kann aber auch durch Vorlage eines gültigen Spendenbegünstigungsbescheids erfolgen. Auf Verlangen der Vorschreibungsbehörde haben die die Befreiung in Anspruch nehmenden Parteien die Voraussetzungen zu bescheinigen. Eine selbständige Überprüfung durch die Vorschreibungsbehörde, ob die Gemeinnützigkeit vorliegt, ist aber nicht vorgesehen.

E. Außerhalb des GGG geregelte Begünstigungen

1 § 53 Abs. 3 und 4 WFG 1984

57. Die Gerichtsgebührenbefreiung des § 53 Abs. 3 WFG 1984 erstreckt sich auf die Eingabengebühr (TP 9 lit. a GGG), die Eintragungsgebühren (TP 9 lit. b Z 4, 5 und 6 GGG) sowie auf die Beglaubigung von Unterschriften (TP 11 lit. a GGG).

Kausalzusammenhang

58. Zwischen der Finanzierung des geförderten Objekts und dem der Gebühr grundsätzlich unterliegenden Rechtsgeschäft (in der Regel ein Pfandbestellungsvertrag) muss ein Kausalzusammenhang bestehen, damit die Gebührenbefreiung anerkannt werden kann.

59. Ein solcher Kausalzusammenhang liegt nicht vor, wenn ein Pfandrecht in Höhe von 22 Millionen Euro eingeräumt wird, die Bausumme des geförderten Bauvorhabens aber laut dem der Förderung zugrundeliegenden Finanzierungsplan insgesamt nur 3,5 Millionen Euro beträgt, das Bauvorhaben also weit über das in der Zusage der Landesregierung beschriebene Bauvorhaben hinausgeht (VwGH 98/16/0065, siehe dazu Rz 67 ff.).

Schriftlicher Zusicherungsbescheid

60. In dem für die Gerichtsgebührenpflicht maßgeblichen Zeitpunkt – das ist der Vollzug der Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch – muss der schriftliche Zusicherungsbescheid über die Förderung bereits erlassen worden sein (VwGH 2004/16/0193). Das Datum des Beschlusses der Landesregierung ist dabei gebührenrechtlich ohne Bedeutung. Die Vorschreibungsbehörde hat daher anhand des Zusicherungsbescheides zu prüfen, ob dieser Bescheid vor Vornahme der Eintragung des Pfandrechts ausgestellt und ob das gewährte Darlehen durch die Finanzierung des nach dem WFG 1984 geförderten Bauvorhabens veranlasst wurde.

„Ersterwerb“

61. Für den so genannten „Ersterwerb“ von gefördertem Wohnraum wird die Gebührenbefreiung des § 53 Abs. 3 WFG 1984 anerkannt. Daher sind im Zusammenhang mit diesem Ersterwerb keine Gerichtsgebühren für Pfandrechtseintragungen vorzuschreiben.

62. Der „Ersterwerb“ lässt sich durch folgende Tatbestandselemente umschreiben:

- Errichtung der Wohnung (bzw. des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet) durch eine gemeinnützige Bauvereinigung oder einen gewerblichen Bauträger;

- Erwerb der Wohnung durch den Förderungswerber direkt von der gemeinnützigen Bauvereinigung oder vom gewerblichen Bauträger;
- Gewährung der Wohnbauförderung durch das Land für diesen Erwerb;
- Einhaltung der Nutzflächengrenze des § 53 Abs. 3 WFG 1984, wonach die Nutzfläche 130 m², bei mehr als fünf in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigen darf.

Die noch zur alten Rechtslage bestehende Tatbestandsvoraussetzung, dass zwischen Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung einerseits und dem Ansuchen auf Gewährung der Wohnbauförderung andererseits ein Zeitraum von höchstens drei Jahren liegen darf, ist nach derzeitiger Rechtslage nicht festgeschrieben; es muss allerdings ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen Förderung und Finanzierung bestehen.

Umschuldung

63. Wenn der Bauträger zunächst für das geförderte Darlehen ein Globalpfandrecht eintragen lässt und in der Folge die einzelnen Wohnungen verkauft, sind die folgenden Eintragungen der aufgeteilten Pfandrechte derjenigen Käufer, die eine Förderung beanspruchen – bei denen also die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 3 WFG 1984 vorliegen – gebührenbefreit. Das Globalpfandrecht wird unter den einzelnen förderungswürdigen Käufern aufgeteilt und so übernommen.

64. Die geförderten Käufer haben aber auch die Möglichkeit einer Umschuldung des Darlehens, etwa in einen Kredit bei der eigenen Hausbank zu günstigeren Konditionen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass der notwendige Kausalzusammenhang dadurch unterbrochen werden kann. Ob der Kausalzusammenhang trotz Umschuldung weiterbesteht, hängt davon ab, ob diese vor oder nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des geförderten Objektes (Wohnung bzw. Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet) erfolgt ist.

65. Erfolgt die Umschuldung **vor Fertigstellung des geförderten Objektes**, so schadet das der Gebührenfreiheit nicht, weil das Rechtsgeschäft dann durch die Finanzierung des Objektes veranlasst ist (VwGH 2013/16/0001). Wenn also ein Förderungswerber einen Darlehensvertrag abschließt, bevor das Gebäude errichtet ist, und das Darlehen für dessen Fertigstellung verwendet, so war die Aufnahme der Geldmittel kausal für die Finanzierung des geförderten Bauvorhabens. Die Eintragung des neuen Pfandrechtes ist somit gebührenbefreit.

66. Erfolgt die Umschuldung dagegen **nach Fertigstellung des geförderten Objektes**, so ist sie nicht mehr ursächlich für dessen Finanzierung, weshalb keine Gebührenbefreiung anzuerkennen ist. Wenn die Geldmittel für die Realisierung des geförderten Objektes bereits beschafft worden sind (und sich nicht ein über die ursprünglich projektierte Mittelsumme

hinausgehender Bedarf herausstellt), steht ein Rechtsgeschäft, das der bloßen Umschuldung dieser bereits im Kreditweg beschafften Geldmittel dient, nicht im kausalen Zusammenhang mit der Finanzierung des geförderten Objektes (VwGH 2005/16/0107).

Überwiegen des geförderten Teils

67. Betrifft ein einheitlicher Eintragungsvorgang sowohl ein begünstigtes als auch ein nicht begünstigtes Objekt, so kann die einheitliche, den Abgabentatbestand auslösende Eintragung nicht in einen gebührenpflichtigen und in einen gebührenfreien Teil aufgespalten werden. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob der geförderte Teil überwiegt (VwGH 2001/16/0593 und 2003/16/0090).

68. Werden etwa einem 20 Millionen Euro umfassenden Bauprojekt 8 Millionen Euro zugesprochen, so überwiegt der geförderte Teil nicht den Eigenmittelanteil. Die einheitliche Eintragung ist daher auch nicht gebührenbefreit.

69. Wird die Eintragung eines Pfandrechtes ausschließlich für den nicht geförderten Teil des Objekts beantragt und vorgenommen, schließt dies die Anwendung der Förderungsbegünstigung jedenfalls aus, weil jeder Eintragungsvorgang gerichtskostenmäßig gesondert zu beurteilen ist (VwGH 2001/16/0593).

Nachträglicher Eintritt der Gebührenpflicht innerhalb von fünf Jahren

70. Nach § 53 Abs. 4 WFG 1984 kann die Gebührenpflicht nachträglich eintreten, wenn eine der ursprünglich vorgelegenen Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung weggefallen ist. Die Gebühr ist sodann nachträglich vorzuschreiben.

71. Wenn ein ursprünglich aufgrund mangelnder Eignung zu Wohnzwecken nicht zur Nutzfläche gezählter Keller- oder Dachbodenraum innerhalb von fünf Jahren ab dem maßgeblichen Stichtag (Eintragung des Pfandrechtes) so ausgestattet wird, dass er nun zur Nutzfläche gehört, und dadurch die Nutzflächengrenze von 130 m² bzw. 150 m² überschritten wird, führt dies nachträglich zum Wegfall der ursprünglich anwendbaren Gerichtsgebührenbefreiung.

72. Die Voraussetzung, dass die Pfandrechtseintragung durch die Finanzierung von Objekten veranlasst wird, die im Rahmen einer Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, fällt nicht weg, wenn das Darlehen frühzeitig – vor Ablauf von fünf Jahren – zurückbezahlt wird. Es schadet auch nicht, wenn damit im Zusammenhang oder danach ein Eigentümerwechsel auf eine nicht förderungswürdige Person erfolgt und der Förderungswerber selbst das Darlehen zurückzahlt. An den übrigen Voraussetzungen darf sich allerdings nichts ändern (etwa an der Wohnnutzfläche und der damit verbundenen Personenanzahl im Haushalt).

73. Das bedeutet aber nicht, dass umgekehrt – wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt eine der Befreiungsvoraussetzungen fehlt und diese nachträglich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eintritt – die Gebührenbefreiung anzuerkennen ist. Sämtliche Voraussetzungen müssen bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt (Eintragung des Pfandrechts) vorliegen.

Nutzfläche

74. Als Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen) anzusehen; Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen (zuletzt VwGH 2008/16/0050).

75. Räume, die der Entlastung des Wohnraums im engeren Sinn dienen, zählen zur Nutzfläche (etwa Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen, auch wenn sie kein Tageslicht haben).

2 § 42 Abs. 3 Wohnhaussanierungsgesetz (WSG)

76. Zum Kausalzusammenhang zwischen der Finanzierung des geförderten Objekts und dem der Gebühr grundsätzlich unterliegenden Rechtsgeschäft gelten die Grundsätze des WFG 1984 in weiten Teilen auch für das WSG, weshalb auf die Ausführungen zu Punkt E.1 verwiesen wird. Gemäß § 42 Abs. 3 WSG ist bei Wohnungen zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung Voraussetzung, dass die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.

77. § 42 WSG enthält keine dem § 53 Abs 4 WFG 1984 entsprechende Bestimmung über den Entfall der Gebührenbefreiung bei nachträglichem Wegfall einer Gebührenbefreiungsvoraussetzung. Damit hat z. B. der Umstand, dass das Pfandrecht nach der Eintragung gelöscht wurde, auf die ursprüngliche Gebührenbefreiung keinen Einfluss (BVwG W108 2101887-1/2E).

3 § 15 Abs. 3 AgrVG 1950

78. Grundbucheintragungen, die zur Durchführung der in § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verfahren vor der Agrarbehörde verwirklichten Rechtsvorgänge erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren (Eintragungsgebühren nach TP 9 lit. b GGG) befreit. Verfahren nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind solche zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) oder zur Regelung der Wald- und

Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten. Ausgenommen von dieser Befreiung sind aber die Fälle des § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951.

79. Für die Gewährung oder Versagung der Gerichtsgebührenbefreiung nach § 15 Abs. 3 AgrVG 1950 ist somit entscheidend, nach welchem Verfahren die Agrarbehörde das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt hat. Wurde das Verfahren nach § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 durchgeführt, dann ist die Befreiung von der Eintragungsgebühr zu versagen. Die jeweiligen Verfahren sind klar voneinander abzugrenzen. Die Gerichtsgebührenpflicht knüpft nämlich an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung zu gewährleisten.

80. Sowohl nach § 50 Abs. 1 als auch nach § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 müssen bzw. können Einleitungsbescheide und Flurbereinigungspläne ergehen. Diese Kriterien sind daher allein nicht ausschlaggebend für die Beurteilung, welches Verfahren angewendet wurde. In den jeweiligen Verfahren sind allerdings weitere Bescheide zu erlassen, etwa nach § 50 Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 über die Begründung und Auflösung der Flurbereinigungsgemeinschaft und nach § 50 Abs. 2 über die Feststellung der Behörde, dass die in verbücherungsfähiger Form abgeschlossenen Verträge oder Parteienübereinkommen zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. § 50 Abs. 1 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 schließt es aber auch nicht aus, dass nach amtswegiger Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens eine Einigung innerhalb der Flurbereinigungsgemeinschaft erfolgt, die zu Verträgen bzw. Parteienübereinkommen führen kann.

81. Als entscheidende Indizien dafür, dass kein Fall des § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 vorliegt, wertete der VwGH etwa die amtswegige Einleitung des Verfahrens und das Nichtergehen einer bescheidmäßigen Feststellung der Erforderlichkeit zur Flurbereinigung (VwGH 2006/16/0141).

82. Gemäß Art 151 Abs. 63 Z 4 B-VG tritt das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 mit 31. Dezember 2019 außer Kraft. An die Stelle des bisherigen Grundsatzgesetzes treten die zu dessen Ausführung ergangenen Landesgesetze. Der Verweis in § 15 AgrVG ist daher sodann als Verweis auf diese Landesgesetze zu verstehen, soweit sie dem § 50 Abs. 2 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951, in der letzten Fassung entsprechen.

83. Voraussetzung der Gebührenfreiheit ist ein zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld bereits vorliegender Feststellungsbescheid der Agrarbehörde über die Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes (VwGH 2003/16/0511). Es muss also bereits ein Verfahren vor der Agrarbehörde zur Erlassung eines Feststellungsbescheides gegeben haben.

4 Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (BBG 2001)

84. Nach der Entscheidung des VwGH vom 20. März 2018 (Ro 2017/16/0018) ist die Gebührenbefreiungsbestimmung des § 1 Abs. 1 in Art. 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 für **Körperschaften öffentlichen Rechts** seit 24. Mai 2007 nicht mehr in Geltung, weil sie von der „Regenschirmderogation“ des Art. VI Z 28 GGG erfasst wird.

85. Von einer rückwirkenden Vorschreibung von Gerichtsgebühren in Fällen, die vor dem Zeitpunkt der Entscheidung des VwGH (20. März 2018) zu einer Eintragung ins Grundbuch geführt haben, soll allerdings Abstand genommen werden, weil dies letztlich zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung einzelner Fälle führen würde.

86. Auf die Ausgliederungen und Übertragungen von Aufgaben der Gebietskörperschaften ist die Gebührenbefreiungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Art. 34 BBG 2001 weiterhin anwendbar, sodass die Gebührenbefreiung bei **Gebietskörperschaften** – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – auch pro futuro anerkannt werden kann.

87. §§ 2 und 3 des Art. 34 BBG 2001 wurden mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2013 eingeführt und traten mit 11. Jänner 2013 in Kraft. Sie sind *leges posteriores* zu den vorangegangenen „Regenschirmderogationen“ und können von deren Derogationswirkungen daher nicht erfasst sein.

88. Die genannten §§ 2 und 3 verweisen inhaltlich auf § 1 des Art. 34 BBG 2001, dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2013 in Bezug auf Körperschaften öffentlichen Rechts und Gerichtsgebühren bereits materiell derogiert war. Formell und – soweit nicht Gerichtsgebühren betroffen sind – auch materiell ist § 1 weiterhin im Gesetzesbestand; insbesondere kann auf Tatbestandsmerkmale des § 1 in anderen Bestimmungen verwiesen werden.

89. Die Gebührenbefreiung des § 2 des Art. 34 BBG 2001 erfasst jedenfalls die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen von Aufgaben der Gebietskörperschaften. Eine solche Ausgliederung und Übertragung ist weiterhin von der Gebührenbefreiung des § 1 des Art. 34 BBG 2001 erfasst.

90. Fraglich könnte nur sein, ob die Rückgängigmachung von Ausgliederungen oder Übertragungen durch eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts (die keine Gebietskörperschaft ist) gebührenbefreit ist, auch wenn die seinerzeitige Ausgliederung oder Übertragung nicht mehr von § 1 erfasst war, weil sie bereits nach dem 24. Mai 2007 (Inkrafttreten der zweiten Regenschirmderogation) erfolgt ist. Es kann davon ausgegangen

werden, dass dem Gesetzgeber anlässlich der Erlassung von § 2 und § 3 im Jahr 2013 die (teilweise) materielle Derogation des § 1 seit 2007 nicht bewusst war. Intention des Gesetzgebers bei der Erlassung des § 2 dürfte gewesen sein, die Rückgängigmachung von damals begünstigten Ausgliederungen und Übertragungen von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts (auch) von den Gerichtsgebühren zu befreien. § 2 befreit daher auch dann die Rückgliederung auf eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts, wenn die seinerzeitige Ausgliederung nach dem 24. Mai 2007 (aber vor dem genannten Erkenntnis des VwGH am 20. März 2018) erfolgt ist.

91. Der Tatbestand der Gebührenbefreiung des § 3 des Art. 34 BBG 2001 (Zusammenlegung von Gebietskörperschaften) ist eigenständig formuliert und wird weder von der „Regenschirmderogation“ noch vom Erkenntnis des VwGH berührt. Solche Zusammenlegungen sind daher weiterhin gebührenbefreit.

5 § 50 Bundesbahngesetz

92. § 50 Bundesbahngesetz regelt zwei Gerichtsgebührenbefreiungen:

93. § 50 Abs. 1 enthält eine sachliche Gebührenbefreiung für im Bundesbahngesetz geregelte Gründungs-, Umgründungs-, Verschmelzungs- und Umwandlungsvorgänge.

94. § 50 Abs. 2 sieht eine persönliche Gebührenbefreiung für die ÖBB Infrastruktur GmbH vor und trat mit 31. Dezember 2003 in Kraft. Per 24. Mai 2007 wurde dem Abs. 2 materiell derogiert (BBG 2007). Abs. 1 wurde hingegen in Art VI Z 28 lit. f GGG von der Derogation ausgenommen. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2009 wurde § 50 Bundesbahngesetz zur Gänze neu erlassen, sodass auch Abs. 2 wieder wirksam wurde. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die „Regenschirmderogation“ erneuert, wodurch der persönlichen Gebührenbefreiung des Abs. 2 erneut materiell derogiert wurde und diese somit ab 3. März 2011 unwirksam ist. Zusammengefasst war die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 daher für folgende Zeiträume in Geltung: 31. Dezember 2003 bis 23. Mai 2007 und 19. August 2009 bis 2. März 2011.

95. § 50 Abs. 1 Bundesbahngesetz ist zwar nach Art VI Z 28 lit. f GGG von der Derogation ausgenommen, allerdings wird darin – wie in der ursprünglichen, durch das Budgetbegleitgesetz 2007 eingeführten Bestimmung – auf die Fassung BGBl. I Nr. 138/2003 Bezug genommen. Obwohl Abs. 1 durch das BGBl. I Nr. 95/2009 wortgleich wiederholt wurde, ist die Fassung des BGBl. I Nr. 138/2003 formell nicht mehr in Kraft, weshalb Art VI Z 28 lit. f GGG ins Leere geht. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch durch die Neufassung des Art VI Z 28 lit. f GGG (BBG 2011) beabsichtigt wurde, nur die persönliche Gebührenbefreiung des

Abs. 2 zu beseitigen, während die sachliche Befreiung des Abs. 1 weiterhin in Geltung belassen werden sollte.